

Fragen und Antworten zur Kinoprojektförderung

Bei Fragen im Rahmen der Antragstellung wenden Sie sich bitte an die Förderreferent*innen der Kinoprojektförderung.

Welche Maßnahmen können im Rahmen der Kinoförderung gefördert werden?

1. Modernisierungen, Verbesserungen und Neuerrichtungen von Kinos, wenn sie der Strukturverbesserung dienen sowie Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Kinos im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes § 4 als Zuschuss in Höhe von 50% der Kosten
2. Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos
3. Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos
4. Außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern.
5. Beratungen von Kinos (betriebswirtschaftliche Beratungen, Standortanalysen, Energieberatung)
6. Aufführungen von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino*
7. Maßnahmen zur medienpädagogischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei zur Aufführung für das Kino bestimmten Filmprogrammen im Kino*

* Für diese Förderungsart gibt es ein spezielles FAQ auf www.ffa.de, daher wird im Folgenden nicht mehr darauf eingegangen.

Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst zum **Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung** (Datum des Zuwendungsbescheids) beginnen dürfen.

Achtung: Bereits eine Auftragsvergabe zählt als Beginn der Maßnahme!

Beabsichtigen Sie, mit der Maßnahme schon vor Bewilligung zu beginnen, müssen Sie einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellen und diesen begründen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch die FFA dürfen Sie beginnen. Diese Zustimmung stellt **eine Ausnahme** dar und regelt im Falle einer Bewilligung den Zeitpunkt, ab dem die bei der Maßnahme anfallenden Ausgaben grundsätzlich förderfähig sind. Beachten Sie jedoch, dass die beantragte Maßnahme – selbst im **Falle der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns** durch die FFA – **im Zeitpunkt der Entscheidung** der Kommission für Kinoförderung über Ihren Förderantrag noch **nicht abgeschlossen sein darf**.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Welche Kosten können anerkannt werden?

Für die Modernisierung und Verbesserung von Kinos

Hierzu gehören alle Arten von Verbesserungs- und Modernisierungsmaßnahmen wie z. B. neue Bestuhlung, Erneuerung der Wandbespannung, neue Bodenbeläge, Film- und Tontechnik, Leinwand, Umgestaltung von Foyer, Kassen und Concession-Theken, Klima- und Lüftungsanlagen, Werbeanlagen, Raumakustik, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen usw., soweit es sich nicht um übliche Instandhaltungsmaßnahmen handelt. Was die Kommission als Instandhaltungsmaßnahmen wertet, legt sie in ihrer **Spruchpraxis** fest, die unter www.ffa.de einsehbar ist.

Für die Neuerrichtung oder Erweiterung von Kinos

Bei der Neuerrichtung von Kinos oder der Erweiterung um einzelne Säle können Baukosten, Kosten für die Inneneinrichtung und technisches Equipment anerkannt werden. In diesem Rahmen wird auch die digitale Abspieltechnik des Kinos mit einem Zuschussanteil gefördert.

Der Neubau bzw. die Neueinrichtung eines Kinos kann nur gefördert werden, wenn sie der Strukturverbesserung dient. Nach einem Urteil des 6. Senats des BVerwG vom 28. 10. 2009 dient die Neuerrichtung eines Kinos insbesondere dann der Strukturverbesserung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 1 FFG, wenn eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Kinoleistungen besteht. Dagegen liegt eine Strukturverbesserung nicht vor, wenn durch die Neuerrichtung voraussichtlich bestehende Kinos verdrängt werden.

Nicht förderbar sind u.a. der Kauf von Grundstücken und Gebäuden, Übernahmekosten, allgemeine Bürokosten sowie Leasing beweglicher Sachen und Außenanlagen.

Für die Herstellung von Barrierefreiheit im Kino

Hierzu gehören alle Kosten, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, z. B. Rampen und Fahrstühle für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte, der Einbau eines Behinderten-WCs sowie Anschaffung und Einbau von Technik für Seh- und Hörbehinderte.

Für die Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos sowie außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen

Die anerkehbaren Kosten bemessen sich an der Beschreibung der geplanten Maßnahme. Voraussetzung ist, dass sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern.

Welche Förderhilfen werden gewährt und wie hoch ist die Förderung?

Für die Modernisierung und Verbesserung sowie die Neuerrichtung von Kinos

Für die Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos

Als Förderhilfen können bis zu 200.000 Euro und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 350.000 Euro bewilligt werden.

Die Berechnung der Förderhilfe bemisst sich an den Netto-Gesamtkosten des Vorhabens. Es können höchstens 50 Prozent der anerkannten Gesamtkosten als Förderhilfe gewährt werden. Die Förderhilfe wird bis zu höchstens 30 Prozent als Zuschuss und bis zu mindestens 70 Prozent als zinsloses Darlehen gewährt. Die Darlehenslaufzeit kann bis zu 10 Jahre betragen.

Für die Herstellung von Barrierefreiheit im Kino

Als Förderhilfen können bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten als Zuschuss gewährt werden. Förderhilfen zur Herstellung von Barrierefreiheit können über die Höchstfördersumme hinausgehen.

Förderung durch Teilerlass

Statt der o. g. Förderhilfen kann die FFA für Maßnahmen der Modernisierung und Verbesserung von Kinos einmalig bis zu 50 Prozent einer zum 1. Januar 2017 bestehenden Restschuld für eine frühere Förderung erlassen, wenn das laufende Darlehen bisher regelmäßig zurückgezahlt wurde, bereits 50 Prozent der Darlehensforderungen getilgt wurden, keine Filmabgaberückstände bestehen und die geförderte Maßnahme spätestens 12 Monate nach Zustellung des Vorbescheides durchgeführt wird. Die Höhe des Teilerlasses darf die förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos Außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen

Für die genannten Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 200.000 Euro gewährt werden.

Beratung von Kinos (betriebswirtschaftliche Beratungen, Standortanalysen usw.) Für diese Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 5.000 Euro gewährt werden.

Was ist die 25%-Regel und wie wird sie angewandt?

Gemäß § 2 Abs. 3 der Richtlinie D. 13 darf die Summe der gewährten Förderdarlehen grundsätzlich 25 Prozent des Vorjahres-Nettokartenumsatzes (inklusive Tilgungsverpflichtungen für laufende Darlehen) bzw. prognostizierten Umsatzes eines Antragstellers nicht übersteigen. Dies kann zur Folge haben, dass die Fördersumme nicht wie beantragt bewilligt wird bzw. kein offener Darlehensrahmen mehr besteht. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen und direkt in Ihrem Online-Antrag zu stellen.

Wer kann eine Förderhilfe beantragen?

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nrn. 1 bis 7 FFG ist, wer in Deutschland ein Kino betreibt. Demzufolge können auch nur die Kosten berücksichtigt werden, die auf Betreiberseite entstehen. Baut z. B. der Eigentümer/ die Eigentümerin eines Grundstücks ein Kinogebäude und gründet dann eine Betreibergesellschaft, die das Kino einrichtet und betreibt, so können nur die Kosten Berücksichtigung finden, die der Betreiberfirma für die Einrichtung des Kinos entstehen. Ist jedoch der Eigentümer/ die Eigentümerin auch gleichzeitig Betreiber*in, so ist das gesamte Projekt, also Bau und Einrichtung, förderungsfähig.

Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

Ein vollständiger Antrag sollte für eine zügige Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- komplett digital ausgefüllter Antrag (das Online-Antragsportal ist unter www.ffa.de erreichbar)
- Anträge für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (Förderung nur mit einem *Zuschuss*) sowie für Maßnahmen der Digitalen Zweitausrüstung (Erneuerung der Projektion, Förderung nur mit einem *Darlehen*) sind **separat** als eigenständige Anträge einzureichen
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenvoranschläge in Kopie bzw. als PDF im Onlinetool hochladen (oder eine vom Architekten unterschriebene Kostenermittlung nach DIN 276). Kostenvoranschläge sollten alle Einzelpositionen im Detail ausweisen
- Information über Miet-, Pacht- oder Eigentumsverhältnisse
- aktueller Handelsregisterauszug oder Vereinsregisterauszug des Antragstellers in Kopie als PDF (nicht älter als 1 Jahr)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers in Kopie (nur für Anträge gem. § 134 Satz 1 und 2, Neuerrichtungen, Erweiterungen, anderen größeren Maßnahmen)
- genaue Beschreibung der Maßnahme, insbesondere bei speziellen Investitionen in das Kino kann eine sachliche Information zur Entscheidungsfindung der prüfenden Kommission hilfreich sein

Bis wann sind die Anträge einzureichen?

Anträge nach Punkt 1. (Modernisierung, Neuerrichtung sowie Herstellung von Barrierefreiheit) sowie Anträge nach Punkt 2. bis 4. (Werbemaßnahmen, vertragliche Zusammenarbeit und neuartige Maßnahmen) müssen zum jeweiligen Einreichtermin über die digitale Einreichplattform der FFA Kinoförderung unter <https://ffa-kinoforderung.ffa.de/login.php> eingereicht werden.

Anträge nach Punkt 5. – 7. für Beratung von Kinos, medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen oder zur Aufführung von Kurzfilmen im Kino sind ebenso im o.g. Antragstool zu stellen, können jedoch auch unabhängig von den Einreichterminen laufend gestellt werden.

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist ein ausgedrucktes Antragsformular innerhalb von 5 Werktagen unterschrieben per Post an die FFA zu senden.

Die jeweiligen Einreich- und Sitzungstermine, sowie Einreichformulare finden Sie unter www.ffa.de. Nur vollständige Anträge können für die jeweilige Sitzung der Kommission für Kinoförderung berücksichtigt werden.

Wie können Förderhilfen ausgezahlt werden?

Förderhilfen werden in bis zu vier Raten entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen prozentualen Anteil ausgezahlt (Punkt 3.1). Der prozentuale Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtkosten zur gewährten Förderhilfe. Dabei wird ein Rechnungsbetrag zugrunde gelegt, der um Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte bereinigt wurde.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor eine Förderhilfe ausgezahlt werden kann:

Wichtige Änderung: Das Ratenabrufformular und die dazugehörigen Anlagen müssen per E-Mail eingereicht werden an kinoprojektfoerderung@ffa.de

- Vorlage der **geschlossenen Finanzierung** (Anlage 1 des Bewilligungsbescheids)
- Nur bei Abruf der Fördermittel vor Ablauf der Widerspruchsfrist: Vorlage des unterschriebenen Widerspruchsverzichts (Anlage 2 des Bewilligungsbescheids)
- Vorlage des vollständig ausgefüllten **Ratenabrufformulars für Kinoförderung** (als Excel-Formular) mit Angabe der Bankverbindung und Auflistung aller Belege (bitte dabei darauf achten, dass die Dateinamen der PDF-Dateien korrekt aufgelistet werden)
- Vorlage von **Rechnungen** (als PDF-Datei), die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können
- Antragsteller*in und Rechnungsempfänger*in müssen identisch sein.
- Das Datum der Rechnung sowie der darauf genannte Auftrags- und Leistungszeitpunkt dürfen nicht vor dem Datum des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (bzw., falls dieser nicht bewilligt wurde, vor dem Datum des Bewilligungsbescheids) liegen
- Abschlags- und Teilrechnungen werden nur unter der Bedingung anerkannt, dass später detaillierte Schlussrechnungen mit Leistungsbeschreibungen nachgereicht werden.
- Eigenleistungen können nur in Form von nachgewiesenem Sachaufwand (z. B. Materialkosten) anerkannt werden. Der eigene Arbeitsaufwand ist nicht förderungsfähig.

Sollten sich bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen dringend notwendige Änderungen ergeben, kann ein Antrag auf Änderung bzw. Erweiterung des Verwendungszwecks gestellt werden. Eine Erhöhung der Förderhilfe ist dabei ausgeschlossen.

Vor jeder Auszahlung wird geprüft, ob der/die Antragsteller*in mit der Zahlung der Filmabgabe und der Tilgung bestehender FFA-Darlehen im Verzug ist. Sollte dies der Fall sein, wird die Auszahlung bis zum Ausgleich der Rückstände zurückgestellt.

Abruffristen

Die Fördermittel müssen innerhalb von 6 Monaten ab Zugang des Bewilligungsbescheids abgerufen werden.

Soweit die Fördermittel für Neuerrichtungen i.S.d. § 3 Nr. 2 der Richtlinie oder umfassende Baumaßnahmen aufgrund einer Wiedereröffnung oder Erweiterung gewährt wurden, hat die Verwendung der Mittel innerhalb von 12 Monaten nach der Zuerkennung zu erfolgen.

Sollte sich die Durchführung der Maßnahme zeitlich verzögern, kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abruffristverlängerung eingereicht werden, der entsprechend geprüft wird.

Bei Gewährung eines Teilerlasses sind die Rechnungen innerhalb von 12 Monaten vorzulegen. Erst danach wird ein endgültiger Bescheid erstellt und der Tilgungsplan angepasst.

Rückzahlung / Tilgungsmodalitäten

Nur Förderhilfen in Form von Darlehen sind zurückzuzahlen, Zuschüsse nicht. Die Darlehenslaufzeiten staffeln sich folgendermaßen:

| | |
|-------------------------------|---|
| Darlehen bis 1.000 € | eine Jahresrate ohne tilgungsfreie Zeit |
| Darlehen 1.001 € bis 5.000 € | bis 3 Jahre ohne tilgungsfreie Zeit |
| Darlehen 5.001 € bis 10.000 € | bis 5 Jahre ohne tilgungsfreie Zeit |
| Darlehen ab 10.000 € | max. Laufzeit 10 Jahre, davon bis 2 tilgungsfreie Jahre |

Nach Auszahlung des Darlehens wird ein Tilgungsplan erstellt. Dabei wird der tatsächlich ausgezahlte Darlehensbetrag auf die entsprechenden Jahresraten aufgeteilt. In Höhe des eventuell nicht in Anspruch genommenen Darlehens wird ein Aufhebungsbescheid erstellt.

Sachlicher Bericht

Mit dem Abruf der letzten Rate ist der FFA nach Abschluss der Maßnahme ein sachlicher Bericht vorzulegen. Das Formular dafür finden Sie unter www.ffa.de im Bereich der Kinoförderung.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Förderung von Kinos erfolgt auf der Grundlage der §§ 134 bis 137 FFG sowie der Richtlinie D.13. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.

Sie haben noch weitere Fragen?

Dann können Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartner*innen für die FFA-Kinoförderung wenden, die Sie unter www.ffa.de - Ansprechpartner finden.